Erkenntnisse zu Valeri Gourskis Staatsangehörigkeit:

Valeri Gourski war bis zum Ende der UdSSR im Jahre 1991 deren Staatsbürger. Da er sich schon vor der Gründung des unabhängigen Staates Ukraine im Jahre 1991 nicht mehr auf deren Territorium aufgehalten hatte, war er nicht automatisch deren Staatsbürger geworden. Er hätte diese aber mittels eines Antrages erwerben können. Das tat er aber nicht, weil er nicht Bürger eines Staates sein oder werden wollte, der ihn aus politischen Gründen verfolgte.

Diese Rechtslage erkannte schon das ehemalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Sein Rechtsanwalt Hubert Heinhold/München hatte am 1.Dezember 1994 beim Bundesamt beantragt, daß im Fall Valeri Gourski Abschiebungshindernisse vorliegen und er deshalb nicht in die Ukraine abgeschoben werden könne. Das Bundesamt hatte diesen Antrag zwar abgelehnt, in den Gründen aber ausgeführt:

„… *Gemäß dem Gesetz über die ukrainische Staatsangehörigkeit hat Herr Gourski diese zwar nicht erworben, kann aber laut einer Mitteilung des ukrainischen Außenministeriums bei der hiesigen Botschaft einen Antrag auf Übersiedlung in die Ukraine stellen* ……..".

In dem darauf folgenden Rechtsmittelverfahren erachtete ihn das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach im Beschluss vom 31.März 1995 – Az.AN 20.S 95.2602 – als „ukrainischen Volkszugehörigen". Das Gericht sah Valeri Gourski also als ethnischen Ukrainer, nicht als Staatsbürger der Ukraine an.

Die Ausländerbehörde des Kreises Offenbach a.M. wollte dennoch nicht anerkennen, daß er nach dem Untergang der UdSSR kein Staatsbürger der Ukraine geworden ist. Sie verlangte, ihr eine sog. Negativbescheinigung ukrainischer Konsularbehörden vorzulegen. Daraus sollte hervorgehen, daß Valeri Gourski kein Staatsbürger der Republik Ukraine ist.

Darauf ging er am 1.September 1999 zur Außenstelle Bonn der Ukrainischen Botschaft und erhielt dort ein Dokument, in der ihm wörtlich bescheinigt wurde:

„*Hiermit wird bestätigt, daß Herr Valeri Gourski ……. heute zwecks Klärung seiner Staatsangehörigkeit …….. auf der Botschaft <Außenstelle Bonn> vorgesprochen hat. Seine Staatsangehörigkeit konnte nicht festgestellt werden …*".

Aber der Ausländerbehörde des Kreises Offenbach genügten all diese Beweise für den Verlust seiner ukrainischen Staatsangehörigkeit nicht.